

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 26.

Jahrgang 1878.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

639. 610. Das zu Berlin am 18. Juni 1878 ausgegebene 17. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1247. Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinenisten auf Seedampfschiffen. Vom 11. Juni 1878.

Nr. 1248. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Königreichen Schweden und Norwegen. Vom 19. Januar 1878.

640. 611. Das zu Berlin am 19. Juni 1878 ausgegebene 18. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1249. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer verzinsslichen Anleihe im Betrage von 97,484,865 Mark. Vom 14. Juni 1878.

Inhalt der Gesetzsammlung.

641. 621. Das zu Berlin am 22. Juni 1878 ausgegebene 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8570. Gesetz, betreffend den Erlaß des der Meliorations-Societät der Vocker Heide in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 aus der Staatskasse gewährten Darlehens. Vom 27. Mai 1878.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

642. 620.

Regulativ,

die zollamtliche Behandlung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande betreffend.

In Gemäßheit des §. 111 des Vereinszollgesetzes *) werden über das Verfahren bei Versendung von Gegenständen aus dem Inlande (deutsches Zollgebiet) durch das Ausland nach dem Inlande die folgenden näheren Vorschriften erteilt:

Gegenstand der Abfertigung.

§. 1. Die zollamtliche Abfertigung zur Versendung durch das Ausland nach dem Inlande erstreckt sich sowohl auf die Güter des freien als auch des gebundenen Verkehrs.

An sich zollfreie Güter sollen auf Antrag des Waarenführers von dieser Abfertigung nicht ausgeschlossen sein, wenn hierdurch eine erleichterte Abfertigung bei dem Wiedereingange zu erzielen ist.

Abfertigungs befugnisse.

§. 2. Die Zuständigkeit der Zollämter zur Abfertigung von Gütern zum Aus- und Wiedereingange bestimmt sich nach den bezüglichen Vorschriften in den §§. 128 und 131 des Vereinszollgesetzes.

A. Gegenstände des freien Verkehrs. Deklaration.

§. 3. Der Absender oder Waarenführer hat einem zu dieser Abfertigung befugten Amte an der Grenze oder im Innern eine Deklaration — Deklarationschein — nach dem beiliegenden Muster A in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

Bei Abgabe von Formularen dieses Musters an die Deklaranten sind die Bestimmungen des §. 8 des Begleitschein-Regulativs **) zu beachten.

Inhalt derselben.

§. 4. Die Deklaration muß enthalten:

1. die Zahl, Verpackungsart und Bezeichnung der Kolli, die Gattung der Gegenstände nach den Benennungen des Zolltarifs oder wenigstens nach ihrer sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benennung;

2. die Menge bzw. das Bruttogewicht der Kolli mit der Maßgabe, daß das Gewicht summarisch angegeben werden darf, wenn es sich um eine nach Inhalt und Verpackung gleichartige Waarenpost handelt;

3. die Benennung des Ausgangsamts, des Wiedereingangsamts und des Bestimmungsorts. Die Bezeichnung des Wiedereingangsamts kann, wenn die Deklaration bei einem Amt im Innern übergeben wird, bis zur Abfertigung bei dem Ausgangsamt vorbehalten bleiben;

4. das Datum und die Unterschrift des Deklaranten.

Für jeden Bestimmungsort ist ein besonderer Deklarationschein zu übergeben.

Abfertigung zur Versendung. Revision und Verschlussanlage.

§. 5. Auf Grund der Deklaration werden die Waaren revidirt und sodann der Regel nach unter amtlichen Verschluss gesetzt.

Bei Vornahme der Revision, der Anlage des amtlichen Verschlusses und Vollziehung des Deklarationscheins sind die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes (§§. 28, 30 Abs. 1, 31 Abs. 1, 41 Abs. 2—4, 94 und 95) und des Begleitschein-Regulativs (§§. 5 Abs. 3

*) Siehe Centralblatt n. 1869, Seite 323.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juni 1878.

**) Siehe Centralblatt n. 1870, Seite 25.

und 4, 6, 12, 13 und 19) analog anzuwenden.

Eine spezielle Revision und soweit thunlich genauere Beschreibung ist immer dann vorzunehmen, wenn ein sichernder Verschluss sich nicht anbringen lässt, wenn ferner der Verdacht einer unrichtigen Deklaration oder einer beabsichtigten Vertauschung der Waaren im Auslande besteht.

Dieselbe soll außerdem ab und zu auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, namentlich dann angewendet werden, wenn es sich um öfter wiederkehrende Abfertigungen ähnlicher Art handelt.

Im Interesse der Zollsicherheit kann mit Genehmigung der Direktivbehörde auf kurzen Straßenstrecken statt des Verschlusses oder neben demselben amtliche Begleitung bis zum Wiedereingangsamt eintreten.

Bei der Versendung von Spiritus und unverfälschtem Branntwein ist, wenn solche nur in einfachen Fässern und nicht unter Raumverschluss erfolgt, die Alkoholstärke amtlich zu prüfen und im Deklarationschein anzugeben.

Unter der nämlichen Voraussetzung sind nach dem Ermessen der Abfertigungsstellen den Sendungen von verfälschtem Branntwein und Wein Proben zu entnehmen und mit amtlichen Verschluss denselben beizugeben.

Wenn für eine aus mehreren Fässern bestehende Branntweinsendung über den Alkoholgehalt des Inhalts der einzelnen Fässer eine spezielle Deklaration vorliegt, so genügt eine probeweise Ermittlung des Alkoholgehalts, sofern sich hierbei keine Abweichungen gegen die Deklaration ergeben.

Abfertigung der Poststücke.

§. 6. Bezüglich der Poststücke ist nach §. 17 des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten ein-, aus- oder durchgehenden Gegenstände*) zu verfahren.

Abfertigung von Eisenbahngütern in verschlossenen Eisenbahnwagen.

§. 7. Wenn Güter vermittelt der Eisenbahn in regulativmäßig verschließbaren Wagen von Inland durch zwischenliegendes Ausland zu Inland versendet werden sollen, so hat die Eisenbahnverwaltung statt der nach §. 3 und 4 vorgeschriebenen Deklaration ein Ladungsverzeichnis nach Muster B in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Die Revisionshandlungen beschränken sich alsdann in der Regel auf die Prüfung der Verschlussfähigkeit der Wagen und Anlegung des amtlichen Verschlusses an denselben.

§. 8. Für den Seeschiffsverkehr bleiben die Bestimmungen der Hafen-Regulative maßgebend.

Abfertigung bei dem Ausgangsamt; Fristbestimmung.

§. 9. Das Ausgangsamt hat die Frist zum Wiedereingang der Waaren zu bestimmen und den Ausgang derselben amtlich zu kontrollieren. Wenn daher die Abfertigung nach Maßgabe der vorstehenden Paragraphen bei einem Amt im Innern stattgefunden hat, so sind die Waaren nebst den amtlich beurkundeten beiden Exempla-

ren des Deklarationscheins (Ladungsverzeichnisses) dem Ausgangsamt vorzuführen. Bei diesem findet alsdann, wenn die Waaren unter Verschluss gesetzt worden sind, in der Regel nur eine Prüfung der Zahl, der äußeren Beschaffenheit der Kolli und des Verschlusses derselben beziehungsweise der Laderäume statt.

Das Ausgangsamt bestimmt sodann nach Maßgabe der zur direkten Durchfuhr des zwischenliegenden Auslandes erforderlichen Zeit und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Transports die über das Bedürfnis nicht auszudehnende Frist zur Wiedereinfuhr der Waaren.

Der Deklarationschein ist hiernach zu vervollständigen, der Eintrag im Notizbuch (§. 10) zu bewirken und ist das eine Exemplar des Scheins dem Waarenführer zur Vorlage bei dem Wiedereingangsamt auszuhändigen.

Buchführung.

§. 10. Ueber die Abfertigungen zum Ausgang führt das Ausgangsamt ein Notizbuch nach Muster C 1 und das Amt, bei welchem die schließliche Eingangsabfertigung geschieht, ein Notizbuch nach Muster C 2.

Das Duplicat des mit der Ausgangsabfertigung versehenen Deklarationscheins (Ladungsverzeichnisses) bildet den Beleg zum Notizbuch C 1, das erledigte Unikat denjenigen zum Notizbuch C 2.

Die Notizbücher sind nach vierteljährigen Zeitschnitten zu führen und je nach Ablauf des Vierteljahres mit zugehörigen Beilagen zur Revision einzusenden.

Verfahren bei dem Wiedereingangsamt. Schlussabfertigung bei demselben.

§. 11. Die über die Grenze des deutschen Zollgebiets wieder eingehenden Waaren erhalten in der Regel, die nach §. 7 abgefertigten Eisenbahngüter unter allen Umständen die Schlussabfertigung bei dem Grenzeingangsamt.

Zu dem Behufe wird die Ladung mit den Angaben des Deklarationscheins hinsichtlich der Fristbestimmung, der äußeren Beschaffenheit der Kolli beziehungsweise Laderäume und des Verschlusses verglichen und ist nach richtigem Befund die Revision bei verschlossenen Gütern mit Abnahme des Verschlusses in der Regel beendet.

Hin und wieder ist jedoch auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, insbesondere bei öfterer Wiederkehr von Sendungen ähnlicher Art auch bei verschlossenen Gütern eine spezielle Revision vorzunehmen.

Dagegen findet eine spezielle Revision immer statt, wenn es sich um unverschlossene Güter handelt, wenn bei Vergleichung mit dem Deklarationschein sich Anstände ergeben haben, oder wenn überhaupt Zweifel an der Identität der wieder eingehenden Waaren bestehen.

In unverdächtigen Fällen sind bei der speziellen Revision Probe-Ermittelungen nicht ausgeschlossen.

Hat sich bei der Revision nichts zu erinnern gefunden, so wird die Sendung nach bewirkter Eintragung in das Notizbuch C 2 in freien Verkehr gesetzt.

*) Siehe Centralblatt v. 1868, Seite 334.

Ueberweisung an ein Amt im Innern zur
Schlußabfertigung.

§. 12. Wenn von Seiten des Waarenführers bei dem Grenzgangsamt Abfertigung nach Maßgabe des §. 41 Abs. 4 oder des §. 52 oder des §. 63 und ff. des Vereins-Zollgesetzes begehrt wird, so findet die Ueberweisung an das das Grenzamt vertretende Amt im Innern lediglich in den für diese Abfertigung vorgeschriebenen Formen statt.

Auch in anderen Fällen können auf Antrag des Waarenführers, wenn die Vergleichung der Sendung mit dem Deklarationschein zu keinem Anstande geführt hat, verschlossene Güter zur schließlichen Abfertigung an ein Amt im Innern verwiesen werden. Die Ladung ist alsdann unter Befassung des Verschlusses mit Begleitschein I und unter Aufnahme eines entsprechenden Vermerks auf dem Deklarationschein ohne Eintrag in das Notizbuch C 2 weiter abzufertigen.

Bei dem Erledigungsamt im Innern ist sodann nach Maßgabe des §. 11 die Schlußabfertigung zu bewirken.

Wiederholte Berührung des Auslandes.

§. 13. Muß die Sendung zur Erreichung des Bestimmungsortes wiederholt durch das Ausland gehen, so kann statt jeweiliger Erledigung des alten und Ausstellung eines neuen Deklarationscheins der ursprünglich ausgestellte Schein für die wiederholte Durchfuhr benutzt werden.

In diesem Falle gibt das erste bezw. jedes folgende, zwischenliegende Eingangsamt den Schein, nach Vergleichung mit der Sendung und Prüfung der zu belassenden Verschlussanlage, mit einem als „Passage-Attest“ überschriebenen Vermerk und der Nummer des Notizbuchs versehen dem Waarenführer zurück.

Die zwischenliegenden Ausgangsämt verfahren nach den allgemeinen Vorschriften des §. 9, indem sie ihre Beurkundungen ebenfalls in Form eines Passage-Attestes beifügen.

B. Gegenstände, welche unter Zoll- oder Steuerkontrolle stehen.

§. 14. Wenn Waaren, welche auf Begleitscheine, Uebergangsscheine, Bonifikations-Anmeldungen oder unter sonstiger Zoll- oder Steuerkontrolle abgefertigt wurden, beim Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren, so bedarf es neben jenen Begleitpapieren der Abgabe eines besondern Deklarationscheins nicht. Die betreffenden Waaren werden beim Ausgangsamt nach Maßgabe der für Güter des freien Verkehrs ertheilten Vorschriften revidirt und, wenn nöthig, unter Verschluss gesetzt und zum Ausgang abgefertigt.

Auf dem Begleitpapier ist die zum Wiedereingang be-

stimmte Frist, die Bescheinigung des Ausgangs und die Nummer des Notizbuchs zu vermerken.

Bezüglich des Wiedereingangs findet das bei den Gütern des freien Verkehrs vorgeschriebene Verfahren — unbeschadet der von den Waarenführern bei ursprünglicher Ausstellung des Begleitpapiers übernommenen Verpflichtungen — Anwendung.

Die Bescheinigungen der Aus- und Wiedereingangsämter sind an einer passenden Stelle des Begleitpapiers in auffälliger Weise als „Passage-Attest“ einzutragen.

Besondere Bestimmungen und Erleichterungen.

§. 15. Die vorstehenden Vorschriften können nach Maßgabe des Schlußsatzes des §. 111 des Vereins-Zollgesetzes von der obersten Landes-Finanzbehörde nach örtlichem Bedürfnisse modifizirt werden.

Insbefondere ist es zulässig, für den kleinen Grenzverkehr Erleichterungen auch in der Richtung eintreten zu lassen, daß der Deklarationschein nur in einer Ausfertigung übergeben und das Notizbuch C 1 durch Beifügung der zur Beschreibung der Gegenstände nöthigen Spalten geeignet vervollständigt wird.

Verfahren bei wahrgenommenen Abweichungen und Mängeln.

§. 16. Wenn bei dem Wiedereingang der mit Deklarationschein versendeten Güter kleinere Versehen und Mängel sich ergeben, z. B. dieselben einem anderen als dem deklarirten Eingangsamt vorgeführt werden, oder wenn die vorgeschriebene Transportfrist nicht um mehr als das Doppelte, höchstens jedoch um nicht mehr als vier Wochen überschritten ist, so kann das Eingangsamt bezw. das demselben vorgesetzte Hauptamt, wenn im übrigen hinsichtlich der Identität der Waaren kein Zweifel besteht, von der Forderung der Verzollung absehen.

Das Gleiche kann geschehen, wenn der Verschluss zwar verletzt gefunden worden, jedoch nachgewiesen ist, daß der Verletzung ein unverschuldeter Zufall zu Grunde lag und sonstige Bedenken nicht vorhanden sind.

Ebenso kann, wenn der zu einer Sendung gehörige Deklarationschein während des Transports durch das Ausland in Verlust gerathen ist, das betreffende Hauptamt von der Zollanforderung dann absehen, wenn durch Vorlage des Duplicats des Scheins der Nachweis der geschehenen Ausgangsabfertigung geliefert wird und im übrigen keine weiteren Anstände obwalten.

Bei erheblicheren Mängeln und Abweichungen ist, wenn nicht die sofortige Zollanforderung für begründet erachtet wird, die Entscheidung der Direktivbehörde einzuholen.

Muster A.

I. Deklaration

zum Aus- und Wiedereingang nachbezeichneter Waaren.

Der einzelnen Kollis		Gattung und Menge der zu deklarirenden Waaren.				
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung nach Anleitung des Zolltarifs. (§. 4 des Regulativs.)		Gewicht.		Anderer Maßstab.
		Centner.	Pfd.	Centner.	Pfd.	

Bemerkung.
Für diejenigen Deklarationen, für welche der Raum dieser Spalten zu klein ist, ist ein größeres Formular so einzurichten, daß Ziffer I die erste, Ziffer II die zweite und Ziffer III—V die dritte resp. vierte Seite ausfüllen.

Summe . . .

welche Unterzeichneter über das Zollamt zu ausführen will, um sie über das Zollamt zu wieder einzuführen, und sind die Waaren nach bestimmt.
., den 187
(Unterschrift.)

II. Abfertigung des Amtes am Versendungsort.

Der Kollis		Gattung und Menge der Waaren nach amtlicher Ermittlung.				Angabe, ob und wie ein Verschluß angelegt worden ist.	
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.		Gewicht.			Anderer Maßstab.
		brutto	netto	Centr.	Pfd.		

Summe . . .
mit Worten 187
Amt
(Unterschrift.)

III. Abfertigung des Ausgangsamts.
Der richtige Ausgang anderseits bezeichneter Waaren wird mit folgenden Bemerkungen bescheinigt.
a) in Betreff des Verschlusses:
b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren:
Dieser Deklarationschein berechtigt nur dann zur zollfreien Wiedereinfuhr der darin genannten Waaren, wenn dieselben bis zum bei dem Amt zu eintreffen.
., den 187
Amt.
(Unterschrift.) Für den Ausgang.
(Unterschrift.)

IV. Abfertigung bei dem Wiedereingangsamte.
Die zu diesem Deklarationschein gehörigen Kollis sind am mit unverlestem Verschlusse hier eingetroffen und sodann heute mit Begleitschein I Nr. auf das Amt überwiesen worden.
., den 187
Amt.
(Unterschrift.)



(NB. Diese Rubrik ist nur dann auszufüllen, wenn die Ueberweisung nach §. 12, 2. Abs. an ein Amt im Innern zur Schlußabfertigung stattfindet.)

V. Schlußabfertigung beim Erledigungsamte.
1. Dieser Deklarationschein ist am abgegeben und in das Notizbuch unter Nr. eingetragen.
2. Revisionsbefund
a) in Betreff des Verschlusses:
b) hinsichtlich der Gattung und Menge der Waaren:
Nach Abnahme des Verschlusses sind hierauf die Waaren in freien Verkehr gesetzt worden.
., den 187
Amt.
(Unterschrift.)

Muster B.

Ladungsverzeichnis
über
Deklarationschein-Güter.

Der unterzeichnete Beauftragte der Eisenbahnverwaltung zeigt dem Amt

hierdurch an, daß die Güter, welche in Wagen

Nr. der N Eisenbahn

verladen sind, mit Zug unter Deklarationschein-Kontrolle von hier durch das Ausland über das Grenzzollamt zu nach dem Inlande befördert werden sollen.

Zugleich übergiebt derselbe die zu den eben gedachten Gütern gehörigen Stück Frachtbriefe und erklärt für die Richtigkeit der in diesen Papieren enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der abzufertigenden Kolli zu haften.

den 187

(Unterschrift.)

Abfertigung des Ausgangszollamts.

Nr. des Notizbuchs.

Obige Waaren wurden von dem unterzeichneten Amt verschlossen, wie folgt:

Nr. der N Eisenbahn. Schlösser. Serie.

" " "

Hierbei ein versiegeltes Paket mit Frachtbriefen, sowie Schlüsseln in durch verschlossen.

Die Wagen nebst den dazu gehörigen Schlüsseln und Frachtbriefen sind bis zum in vor-schriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Ver-schlusse dem Amt zu zuzustellen, widrigenfalls dieses Ladungsverzeichniß seine Gültigkeit verliert.

den 187

(Stempel.)

. Amt.

(Unterschrift.)

Ausgangsbescheinigung.

Den richtigen Ausgang der vorbezeichneten Wagen bescheinigt.

den 187

(Unterschrift.)

Nr. des Notizbuchs.

Abfertigung des Wiedereingangsamts.

Die vorbezeichneten Wagen nebst zugehörigen Fracht-briefen und Schlüsseln sind heute mit unverletztem Ver-schlusse hier eingegangen und wird dieses Ladungsver-zeichniß hiermit für erledigt erklärt.

den 187

Amt.

(Unterschrift.)

Muster C. 1.

(Titelseite.)

Notizbuch

über die

bei dem Amt

zum Ausgang

abgefertigten Waaren, welche aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden.

Dieses Notizbuch enthält Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatt mit dem Siegel des Unter-zeichneten angehängt ist.

Ober- Inspektor.

Geführt von

(Siegel.)

Muster C. 1.

(Einlage.)

Nr.	Tag der Abfertigung.	Namen und Wohnort des Versenders.	Wiedereingangsamt.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
				NB. Wenn statt der Ausfertigung eines Deklarationsscheins die Abfertigung auf Grund der Vorlage eines Begleitscheins zc. stattgefunden hat, so ist hier das Begleitpapier, die Verschlußanlage und die Frist zur Wiedereinfuhr kurz zu bemerken.

Muster C. 2.

(Titelseite.)

Notizbuch

über die

bei dem Amt

zum Wiedereingang

abgefertigten Waaren, welche aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden.

Dieses Notizbuch enthält Blätter mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatt mit dem Siegel des Unter-zeichneten angehängt ist.

Ober- Inspektor.

Geführt von

(Siegel.)

(Einlage.)

Ordnungsnummer.	Tag der Abfertigung zum Wiedereingang.	Der mitgekommenen Bezeichnung			Bemerkungen.
		Bezeichnung.	Nr. des Notizbuchs C. 1.	Ausfertigungsamt.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Vorstehendes, vom Bundesrath unterm 25. März d. J. erlassenes Regulativ, betreffend die zollamtliche Behandlung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande, wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dasselbe vom 1. Juli d. J. ab in Kraft tritt.

Berlin, den 15. Juni 1878.

Der Finanz-Minister. J. A.: gez. Hasselbach.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

643. 503. Die Kaiserliche Normal-Eichungs-Commission zu Berlin hat durch Bekanntmachung vom 15. Februar d. J. (Nr. 8 des Centralblattes für das Deutsche Reich) die §§. 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (Beilage zu Nr. 32 des Bundesgesetzblattes) mit der Maßgabe aufgehoben, daß gegenüber den bei den Eichungsbehörden zum Zwecke der Umstempelung zur Vorlage noch gelangenden, mit früheren Landes-Eichungsstempeln versehenen Gewichten in Betreff der Bezeichnungen derselben, sowie der Beschaffenheit der Justiröffnungen bis auf Weiteres in dem Umfange Nachsicht geübt werden soll, wie dies in der die Zulässigkeit der Umstempelung der bisherigen Landesgewichte betreffenden Bestimmung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1873 (Nr. 27 des Centralblattes für das Deutsche Reich) nachgelassen worden ist.

Die Letztere lautet in dem bezüglichen Passus wörtlich:

„Die Zulässigkeit der Umstempelung der bisherigen Landesgewichte betreffend.

Besondere Anträge, welche an die Normal-Eichungs-Commission gelangt sind, haben es erkennen lassen, daß die Anzahl der eisernen Gewichte, welche, mit dem alten Stempel versehen, im Verkehr geblieben sind, eine sehr beträchtliche ist, und daß unter diesen Gewichtsstücken sich eine große Anzahl solcher befindet, welche den Vorschriften der Eichordnung in Bezug auf die meisten wesentlichen Punkte genügen, dagegen einzelne Abweichungen von den Vorschriften, betreffend die Bezeichnung und die Justireinrichtung, enthalten.

Es ist mit Rücksicht hierauf unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission vom 23. Februar 1870, betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen Gewichte, sub II. B. Schluß-*Linea*, nachträglich Folgendes bestimmt:

Die Eichämter sind befugt, bis auf Weiteres solche gußeiserne, mit früheren Landes-Eichungsstempeln versehene, der Schwere nach durch §. 23 der Eichordnung zugelassene Gewichtsstücke zur Eichung und Stempelung zuzulassen, welche im Allgemeinen den Bestimmungen in §§. 23—26 und 28 der Eichordnung genügen, und nur in so weit nicht völlig vorschriftsmäßig sind, als sie außer den in §. 23 der Eichordnung vorgeschriebenen, resp. zugelassenen Bezeichnungen irgend eine Nebenbezeichnung, welche von ihrer Bezeichnung nach den früher geltenden Vorschriften herrührt, z. B. ein Z. vor Ctr. oder A (Pf.) tragen,

oder die vorschriftsmäßige Bezeichnung auf einer eingesehten Messingplatte enthalten, oder endlich mit einer, der Bestimmung in §. 26 der Eichordnung nicht völlig entsprechenden Justiröffnung versehen sind. Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß die vorhandene Justireinrichtung jedenfalls derart beschaffen ist, daß sie genügenden Halt für eine dauerhafte Befestigung des Justirpropfs darbietet.“

Mit Rücksicht auf die praktische Bedeutung der Sache machen wir das gewerbetreibende Publikum auf Vorstehendes mit dem Bemerkten aufmerksam, daß nach der Eingangs gedachten Bekanntmachung die noch im Verkehr befindlichen älteren Gewichte, auch wenn dieselben vorschriftsmäßig geeicht und gestempelt sind, sofern ihre Gewichtgröße, Bezeichnung, Form oder sonstige Beschaffenheit den Bestimmungen der §§. 22 bis 26 der Eichordnung nicht entspricht, künftighin im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden dürfen. Dasselbe gilt von den noch im Verkehr befindlichen Waagen, welche nach den bis zu Ende des Jahres 1871 geltend gewesenen Vorschriften beglaubigt sind, auch wenn dieselben später mit dem Bundes-Eichungsstempel nachgeeicht sind, sobald ihre Beschaffenheit den Bestimmungen der Eichordnung (§§. 31 u. ff.) nicht entspricht:

Indem wir Dies unter Hinweisung auf §. 369 des Strafgesetzbuchs, in welchem es heißt:

„Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

Nr. 2. Gewerbetreibende bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen.

Neben der Geldstrafe oder der Haft ist auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Maßwerkzeuge zu erkennen.“

zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das betheiligte Publikum gleichzeitig darauf aufmerksam, daß es sich zur Vermeidung strafrechtlicher Verfolgung empfiehlt, die zur Umstempelung etwa noch geeigneten Gegenstände den Eichungsbehörden sofort vorzulegen, im Uebrigen aber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um nicht schon in Folge der Fortdauer des Besizes vorschriftswidriger Gegenstände solcher Art strafällig zu werden.

Die Herren Landräthe veranlassen wir, für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung durch wiederholte Publikation derselben in den Kreisblättern Sorge zu tragen.

Düsseldorf, den 17. Mai 1878. I. III. B. 2394.

644. 605. Betreffend populäre Preisschrift zur Anleitung von Hausgärten.

Im Verlage von Wiegandt, Hempel & Parey in Berlin SW., Zimmerstraße 91, ist eine populäre Anleitung für Lehrer auf dem Lande zur Anlegung von Hausgärten, von R. Heinrich, erstem Obstgärtner und Lehrer am Königl. pomologischen Institut

zu Proskau, erschienen, welcher bei einer vom „Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Preussischen Staaten“ ausgeschriebenen Concurrenz unter 81 Bewerbungsschriften der vom Herrn Minister bewilligte Staatspreis zuerkannt worden ist.

Die Anleitung ist in Parthiepreisen bei
 100 Exemplaren für 40 Mark,
 500 „ „ 150 „ „ „
 1000 „ „ 250 „ „ „ abzugeben.

Indem wir dieses Werkchen, welches bei der großen Gemeinnützigkeit und dem bedeutenden materiellen Vortheil einer rationellen Hausgarten-Cultur nicht allein für Lehrer auf dem Lande, sondern auch für die weitesten Kreise des städtischen und ländlichen Grundbesitzes von wesentlicher Bedeutung und wegen seiner kurzgefaßten Belehrungen praktisch ganz besonders brauchbar sein dürfte, allen dabei Interessirten, namentlich den Schul-Vorständen, den landwirthschaftlichen Vereinen, den Gemeinde-Behörden zc. empfehlen, machen wir darauf aufmerksam, daß der obenbezeichnete Verein zur Beförderung des Gartenbaues (Berlin) sich bereit erklärt hat, sowohl Behörden wie Privatpersonen gegenüber im Interesse der Verbreitung dieser Schrift seine Mitwirkung eintreten zu lassen, auch, soweit als möglich, über die in derselben behandelten und über sonstige der Landescultur förderlichen Gegenstände der Obst-, Gemüse- und Blumen-Zucht Auskunft zu ertheilen.

Die Herren Landräthe der Land- und Stadtkreise werden ersucht, diese Bekanntmachung in den Kreis- und Lokalblättern republiciren zu lassen, auch die K. Kreis-Schulinspektoren, die landwirthschaftlichen Vereine, die Kreis-Versammlungen zc. auf dieselbe aufmerksam zu machen und der möglichsten Verbreitung des Werkchens thunlichst Vorschub zu leisten.

Düsseldorf, den 22. Juni 1878. I. III. A. 2286.

645. 612. Der von uns unter'm 9. September 1863 zum außergerichtlichen Auktionator für die Bürgermeisterei Werden bestellte Wilhelm Sandkuhl zu Werden hat dieses Amt niedergelegt, was wir hiermit unter Bezugnahme auf §. 36 al. 2 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf, den 19. Juni 1878. I. III. B. 3001.

646. 614. Zufolge Rescripts des Herrn Reichskanzlers vom 4. dts. Mts. ist Seitens der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika die Consular-Agentur in Crefeld in eine Handels-Agentur umgewandelt, Herr Bret Harte zum Handels-Agenten daselbst ernannt und letzterer in dieser Amtseigenschaft diesseits anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 22. Juni 1878. I. III. B. 3211.

647. 615. **Empfehlung.**
 Die Besitzer derjenigen Fabriken und gewerblichen Anlagen, in welchen die Arbeiter gesundheitschädlichem Staub, Gasen, Dämpfen und Miasmen ausgesetzt sind, machen wir auf die Loeb'schen Respiration-Apparate aufmerksam, welche sich schon vielfach bewährt haben. Dieselben sind wirksamer wie Tücher, Schwämme oder wie die bisher benutzten Respiratoren. Auch

ist ihre Benutzung für die Arbeiter weit bequemer. Angefertigt werden diese in Deutschland patentirten Apparate von Herrn Wilh. Fels in Barmen. Eine nähere Beschreibung derselben enthält die Nr. 5 der hier erscheinenden Gewerblichen Zeitschrift für Rheinland und Westfalen.

Düsseldorf, den 22. Juni 1878. I. III. B. 2665.
648. 623. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittels Rescripts vom 22. v. Mts. unter Anderem genehmigt, daß die nach unserer Bekanntmachung vom 12. November v. J. (Amtsblatt 46/1817) für den Kirchen-Neubau zu Sonnborn bewilligte kath. Hauscollekte bis zum Schlusse dieses Jahres auch in dem zur Diocese Münster gehörigen Theile des diesseitigen Regierungsbezirks abgehalten werde, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf, den 25. Juni 1878. I. I. 1395.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

649. 502. Ausloosung von Rentenbriefen.
 Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. April bis 30. September 1878 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Littr. A. à 3000 Mark (1000 Thlr.)

Nr. 117, 166, 386, 492, 623, 761, 887, 1114, 1191, 1227, 1649, 1705, 1726, 1966, 2046, 2126, 2276, 2370, 2533, 2634, 2789, 2898, 3073, 3125, 3140, 3169, 3253, 3718, 3801, 3875, 3985, 4146, 4157, 4297, 4468, 4598, 4733, 4929, 4942, 5038, 5100, 5208, 5346, 5516, 5530, 5561, 5631.

2. Littr. B. à 1500 Mark (500 Thlr.)

Nr. 458, 651, 676, 764, 784, 803, 1006, 1128, 1166, 1476, 1510, 1655, 1731, 1838, 2061, 2135, 2142, 2285.

3. Littr. C. à 300 Mark (100 Thlr.)

Nr. 11, 120, 397, 419, 490, 741, 789, 835, 866, 938, 1000, 1228, 1344, 1349, 1352, 1429, 1487, 1621, 1679, 1728, 1917, 1923, 2026, 2108, 2337, 2379, 2412, 2522, 2545, 2563, 3162, 3223, 3459, 3551, 3749, 3826, 3913, 4000, 4079, 4088, 4132, 4141, 4389, 4571, 4762, 4915, 5029, 5438, 5776, 5782, 6094, 6469, 6524, 6528, 6581, 6617, 6632, 6645, 6812, 6868, 6981, 7275, 7349, 7424, 7470, 7479, 7730, 7731, 7747, 8009, 8019, 8253, 8443, 8458, 8589, 8934, 9005, 9299, 9367, 9475, 9543, 9565, 9846, 10144, 10486, 10726, 10818, 11222, 11232, 11450, 11516, 11787, 11805, 11992.

4. Littr. D. 75 Mark (25 Thlr.)

Nr. 180, 397, 459, 535, 762, 789, 888, 954, 1016, 1102, 1220, 1318, 1405, 1425, 1673, 1751, 1795, 1836, 1859, 2022, 2063, 2368, 2399, 2446, 2593, 2770, 3151, 3179, 3213, 3251, 3256, 3526, 3608, 3710, 3932, 4047, 4099, 4152, 4155, 4209, 4300, 4322, 4415, 4478, 4618, 4916, 5327, 5447, 5461, 5538, 5921, 5931, 6042, 6070, 6187, 6252, 6257, 6282, 6400, 6463, 6684, 6943, 7134, 7159, 7173,

7414, 7463, 7547, 7966, 7984, 8232, 8493, 8838, 8849, 8880, 9553, 9582, 9707, 9926, 9951, 10367, 10537.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1878 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV Nr. 9 bis 16 und Talons vom 1. October d. J. ab bei der Rentenbank-Kasse hiersebst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen bereits ausgelooften, bis jetzt aber noch nicht realisirten Rentenbriefe, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. April 1872 Littr. B. Nr. 1456;

b) 1. October 1873 Littr. C. Nr. 6354, Littr. D. Nr. 982, 1426;

c) 1. April 1875 Littr. A. Nr. 3572, Littr. C. Nr. 3837, 8244, 8657, 9850, 10687, Littr. D. Nr. 408, 2867, 4034, 4043, 4267, 4933, 8642, 10006, Littr. E. Nr. 13608, 13609;

d) 1. October 1875 Littr. A. Nr. 2664, Littr. B. Nr. 262, Littr. C. Nr. 3794, 5302, 6008, 6583, 9209, 10402, 11465, 11899, Littr. D. Nr. 520, 2327, 2513, 3281, 3504, 5434, 5894, 5968, 6108, 7797, 8635, 8713, 8722, 9637, 9789, 10743;

e) 1. April 1876 Littr. A. Nr. 5937, 5950, Littr. B. Nr. 2196, 2293, Littr. C. Nr. 142, 368, 4098, 12053, Littr. D. Nr. 1163, 3225, 4598, 4721, 5620, 5784, 6455, 7440, 7470, 8299, 8667, 9727;

f) 1. October 1876 Littr. A. Nr. 3587, 3679, Littr. B. Nr. 38, 1227, Littr. C. Nr. 1573, 2183, 2622, 3016, 3458, 4710, 4711, 5954, 6087, 6131, 6294, 6537, 6716, 7117, 8893, 11887, 11945, Littr. D. Nr. 41, 913, 1427, 1628, 1644, 2849, 2884, 4019, 5055, 5482, 5634, 6294, 6728, 7516, 8017, 8953, 8976, 9929;

g) 1. April 1877 Littr. A. Nr. 1502, 3157, Littr. C. Nr. 832, 3231, 3747, 5922, 7379, 7462, 7500, 7955, 11820, Littr. D. Nr. 670, 710, 2299, 2836, 3314, 4704, 6206, 6493, 7586, 7669, 9176, 9290, 9577, 9592, 9709, 10822;

h) 1. October 1877 Littr. A. Nr. 4440, Littr. B. Nr. 1715, Littr. C. Nr. 465, 1084, 2602, 2767, 5006, 6934, 7179, 7477, 7997, 9931, 10487, 10593, 10924, 12015, Littr. D. Nr. 662, 719, 780, 803, 1296, 1422, 1436, 1624, 1643, 2302, 3248, 3401, 4090, 4545, 4552, 5138, 5252, 6772, 8190, 8542, 8733, 8831, 8948, 9149, 10114;

i) 1. April 1878 Littr. A. Nr. 749, 1248, 1642, 1967, 2573, 3399, Littr. B. Nr. 1474, 1776, 2226, 2239, Littr. C. Nr. 188, 1763, 2513, 3721, 3831, 4053, 4535, 4574, 4626, 4721, 5553, 6873, 7170, 7315, 7891, 7903, 8232, 9492, 9522, 9676, 10166, 10834, 11295, 11350, Littr. D. Nr. 417, 750, 2336, 2710, 4531, 4895, 4909, 6156, 6334, 6433, 7446, 7819, 7926, 8928, 9370, 9383, 9990, 10317, 10517, 11277, hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren, wobei bemerkt wird, daß der aus dem Fälligkeitstermine pro 1. October 1867 nicht eingelöste Rentenbrief Littr. C. Nr. 11475 mit dem 31. Dezember 1877 verfährt ist.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloofungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1878.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

650. 607. Während der Gerichtsferien, die bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und bei den sämtlichen Gerichten des Departements in der Zeit vom 21. Juli bis 31. August d. J. stattfinden, ruht der Betrieb der nicht schleunigen Sachen.

In solchen haben sich daher Parteien und Rechtsanwälte während der Ferien aller Anträge zu enthalten, die einer Beschleunigung bedürftigen Eingaben aber ausdrücklich als „*Ferrensache*“ zu bezeichnen.

Hamm, den 20. Juni 1878.

Königliches Appellationsgericht: Hartmann.

651. 608. Das Königliche Landgericht zu Köln hat durch Urtheil vom 22. Mai d. J. den Johann Carl Traugott Müller, ohne bekamten Stand und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt.

Köln, den 22. Mai 1878.

Der General-Procurator:

Dr. Freiherr v. Seckendorff.

652. 606. Der Rechnungs-Abschluß der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät pro 1877 gestattet, nachdem der Reservefonds entsprechend dotirt worden, eine Rückvergütung auf die im Jahre 1877 erhobenen Prämien, und hat der Provinzial-Verwaltungsrath die Höhe dieser Rückvergütung auf zehn Procent der erhobenen Prämien festgesetzt.

Es werden deßhalb allen bei der Societät in den Jahren 1877 bis 1879 Versicherten zehn Procent der in 1877 erhobenen Prämien rückvergütet, beziehungsweise auf die im Jahre 1879 zu zahlenden Prämien abgerechnet werden.

Dies wird in Gemäßheit des §. 35 des Reglements

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 8. Juni 1878.

Der Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät:
Seul.

653. 622. Uebersicht von den Verwaltungs-Resultaten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät zu Düsseldorf vom 1. Januar 1877 bis zum Final-Abschluß 1877.

I. Einnahmen:

	Mark.	Pf.
1. Gesamtbetrag der Beiträge und Prämien	2,552,287	76
2. Zinsen von den Werthpapieren und den ausstehenden Forderungen	209,969	75
3. Sonstige Einnahmen	174,047	33
Summa der Einnahmen	2,936,304	84

II. Ausgaben:

	Mark.	Pf.
4. Gesamtbetrag der festgestellten Brandentschädigungen einschließlich der Abschätzungskosten	2,070,094	10
5. Für gemeinnützige Zwecke (§. 109 des Reglts.)	24,366	80
6. Verwaltungskosten einschließlich der Hebegebühren der Königl. Steuerkassen	364,629	03
7. Sonstige Ausgaben	96,640	82
Summa der Ausgaben	2,555,730	75

Ueberschuß der Einnahmen gegen die Ausgaben 380,574 09
III. G e s a m m t - V e r m ö g e n a m S c h l u s s e d e s B e r i c h t s j a h r e s .
Activa:

	Mark.	Pf.
Kassenbestand	371,774	99
Rückständige Beiträge	62,141	85
Sonstige rückständige Einnahmen	26,939	37
3,580,200 Mark Nennwerth Werthpapiere zum Courswerthe von	3,289,987	01
Hypothekarische Ausleihungen	1,588,500	—
Werth des Hauses und des Inventars	224,000	—
Summa der Activa	5,563,343	22

Passiva:

	Mark.	Pf.
Rückständige Brandvergütungen	229,282	97
Sonstige rückständige Ausgaben	177,543	93
Summa der Passiva	406,826	90
Ueberschuß der Activa	5,156,516	32

Düsseldorf, den 8. Juni 1878.

Der Director der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät:
Seul.

654. 616. Zu Heiligenhaus im Regierungsbezirk Düsseldorf wird am 16. Juli eine mit dem Postamte vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Düsseldorf, den 24. Juni 1878.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director, Geheimer Postrath:
Friederich.

655. 617. Durch Urtheil des hiesigen Kgl. Landgerichts vom 1. Mai 1878 ist die gegenwärtig in der Heil- und Pflegeanstalt zum hl. Joseph zu Neuß untergebrachte Barbara Hovens, Ehefrau des zu Hoven Gemeinde Neuwerk wohnenden Webers Christian Ginster für interdicirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501 des B. G. B. zu genügen.

Düsseldorf, den 22. Juni 1878.

Der Ober-Procurator: von Guérard.

Personal-Chronik.

656. 618. A. Kommunal-Verwaltung.

Der Hauptmann a. D. von Berckefeldt ist definitiv zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Götterswiderhamm ernannt, die Wahl des Apothekers Wilhelm Henkel zu Mörs zum ersten Beigeordneten der Stadt Mörs bestätigt und der p. Henkel gleichzeitig zum ersten Beigeordneten der Landbürgermeisterei Mörs ernannt worden.

B. Medizinal-Verwaltung.

Der approbirten Hebamme, Ehefrau Theodor Bühner zu Essen ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Entbindungs-Anstalt dortselbst ertheilt worden.

Dem Friedrich de Venn am städt. Krankenhause zu Crefeld ist das Zeugniß als „geprüfter Krankenpfleger“ und der Bertha Bleier dortselbst als „geprüfte Krankenpflegerin“ ertheilt worden.

657. 609. 1. Der Kaiserliche Landgerichts-Rath Dr. juris Merrem zu Straßburg im Elsaß ist zum Landgerichts-Rath im Bezirke des königlichen Appellations-Gerichtshofes zu Köln ernannt und dem hiesigen königlichen Landgerichte überwiesen.

2. Der Landgerichts-Rath Martins beim hiesigen königlichen Landgericht ist zum ständigen Kammer-Präsidenten beim königlichen Landgericht zu Aachen ernannt.

3. Der Friedensrichter Reichensperger zu Völklingen ist unter Beilegung des Titels „Landgerichts-Assessor“ zum hiesigen Landgerichte versetzt.

Elberfeld, den 19. Juni 1878.

Der Landgerichts-Präsident: Paschen.

Der Ober-Procurator: Lüheler.

658. 619.

Nr. der Bekanntm.

der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 87, 88 89 und 90 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Meldung bis zum

2866 Klassenlehrer an der evangelischen Elementarschule in Kirchbaumshöhe bei Solingen. Einkommen 1350 Mark.

baldisgt

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.		Melbung bis 'zum
2867	Klassenlehrer an der katholischen Volksschule in Ruhrort. Einkommen: 1500 Mark.	baldigt.
2895	Lehrer oder Lehrerin an der katholischen Volksschule in Ratingen, Landkreis Düsseldorf. Einkommen 1100 Mark und freie Wohnung.	
2896	Drei Lehrer oder Lehrerinnen an den evangelischen Volksschulen in Vorbeck, Kr. Essen. Einkommen außer freier Wohnung a. für Lehrer: 1200 Mark, steigend von 5 zu 5 Jahren um 75 Mark bis 1650 Mark; b. für Lehrerinnen: 900 Mark, steigend wie vor bis 1350 Mark.	schleunigt.
2897	Lehrer an der katholischen Volksschule in Budberg, Kreis Moers. Einkommen: 1200 Mark, freie Wohnung und Vergütung für Heizen zc. von 175 Mark.	2/7
2966	Lehrerin an der katholischen Volksschule in Speeldorf bei Emmerich. Einkommen: 900 Mark und freie Wohnung.	baldigt
2967	Klassenlehrer an der katholischen Volksschule in Schlebusch, Kreis Solingen. Einkommen: 1200 Mark und freie Wohnung oder Miethsentschädigung.	
2898	Polizei-Sergeant in Rees. Einkommen: 960 Mark.	schleunigt
2927	Ein Verwaltungs-Secretair sucht Stelle.	